

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.01.2023

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	(Privat)	63,02 €	48,04 €	111,06 €
Pflegegrad 2	(25 / 48 Tage)	72,11 €	48,04 €	120,15 €
Pflegegrad 3	(20 / 39 Tage)	88,28 €	48,04 €	136,32 €
Pflegegrad 4	(17 / 32 Tage)	105,15 €	48,04 €	153,19 €
Pflegegrad 5	(15 / 30 Tage)	112,71 €	48,04 €	160,75 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2023 = 3,83 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	17,23 €
Verpflegung	14,51 €
Investitionskosten	16,30 €
Einzelzimmerzuschlag	
Summe Eigenanteil	48,04 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.